

Die Gemeindevahllleiterin

Kommunalwahlen im Lande Hessen am 14. März 2021 Ausscheiden und Nachrücken von einem Bewerber

Der am 14.03.2021 in den Ortsbeirat des Ortsteils Eltmannshausen gewählte Bewerber **Herr Michael Hein**, 37269 Eschwege, Bürger für Eltmannshausen – BfE, hat durch schriftliche Erklärung vom 15.05.2023 nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2021 (GVBl. S. 871) mit sofortiger Wirkung auf seinen Sitz im Ortsbeirat Eltmannshausen verzichtet.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG habe ich das Ausscheiden von Herrn Hein aus dem Ortsbeirat des Ortsteils Eltmannshausen festgestellt. Ferner habe ich festgestellt, dass gemäß § 34 Abs. 1 und 3 KWG als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags „Bürger für Eltmannshausen – BfE“

Frau Swantje Dietl-Werneburg, wohnhaft in 37269 Eschwege, in den Ortsbeirat Eltmannshausen nachrückt.

Gem. § 34 Abs. 4 i. V. mit § 25 KWG kann gegen diese Feststellung jede/r Wahlberechtigte für die Wahl des Ortsbeirats Niddawitzhausen binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindevahllleiterin der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahllleiterin einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Eschwege, den 12.06.2023

**Die Gemeindevahllleiterin
der Kreisstadt Eschwege
gez. Herzog-Meister**